



Der Bayerische Landesbeauftragte
für den Datenschutz

Informationspflichten des Verantwortlichen

Erläuterungen zu Art. 13 und 14
Datenschutz-Grundverordnung
Orientierungshilfe

Herausgeber:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
80538 München | Wagnmüllerstraße 18
Telefon: +49 89 21 26 72-0
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
<https://www.datenschutz-bayern.de>

Bearbeiter:

Dr. Matthias Stief, Regierungsdirektor

Redaktion:

Dr. Kai Engelbrecht, Regierungsdirektor

Version 1.0 | Stand: 26. November 2018

Diese Orientierungshilfe wird ausschließlich in elektronischer Form bereitgestellt.
Sie kann im Internet auf <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik
„Datenschutzreform 2018“ abgerufen werden.

Die PDF-Datei ist für den doppelseitigen Ausdruck optimiert.

Einleitung

Informationspflichten des Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen bei Datenerhebungen sind nicht vollkommen neu (vgl. etwa Art. 16 Abs. 3 Bayerisches Datenschutzgesetz in der bis zum 24. Mai 2018 geltenden Fassung). Im Vergleich mit der bisherigen Rechtslage sieht die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹ in Art. 13 und 14 DSGVO jedoch deutlich umfassendere Informationspflichten vor.

Im Bereich der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Richtlinie für Polizei und Strafjustiz)² finden diese Vorschriften allerdings keine Anwendung, vgl. Art. 28 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)³. Die Datenschutz-Richtlinie für Polizei und Strafjustiz liegt auch den Regelungen zum Datenschutz bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zugrunde. Diese Besonderheit müssen alle Behörden beachten, die Aufgaben nach § 35 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wahrnehmen. Im Rahmen von § 88 Zuständigkeitsverordnung trifft dies auch auf die Gemeinden zu.

Bei der Umsetzung von Art. 13 und 14 DSGVO stellt sich in der behördlichen Praxis eine Vielzahl an Fragen. Die vorliegende Orientierungshilfe will hierauf erste Antworten und Hilfestellungen bieten.

Zunächst werden Systematik und Zweck der Art. 13 und 14 DSGVO erläutert (I.). Anschließend werden die Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO (II.) sowie nach Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO (III.) ausführlich vorgestellt, bevor auf die Informationspflichten bei einer zweckändernden Verarbeitung eingegangen wird (IV.). Hinweise zu den Folgen eines Verstoßes gegen Art. 13 und 14 DSGVO (V.) schließen die Orientierungshilfe ab. Von den Art. 13 und 14 DSGVO (insbesondere auf Grundlage des Art. 23 DSGVO) abweichende fachrechtliche Vorgaben bleiben im Rahmen dieser Orientierungshilfe aus Gründen der Verständlichkeit außer Betracht.⁴

Bayerische öffentliche Stellen sollten bei dieser Orientierungshilfe in besonderem Maße beachten, dass eine Reihe von Fragestellungen im Zusammenhang mit den Informations-

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, berichtigt ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72, und ABl. L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2).

² Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 89).

³ Bayerisches Datenschutzgesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I), geändert durch § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301).

⁴ So gelten etwa für die rechtsprechende Tätigkeit der Gerichte in der Regel vorrangig die jeweiligen fachspezifischen Verfahrensordnungen.

Einleitung

pflichten noch nicht abschließend geklärt ist. Die Orientierungshilfe gibt die Auffassung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz auf der Grundlage des gegenwärtigen Diskussionsstandes wieder. Sie wird zu gegebener Zeit aktualisiert werden.

Ergänzende Informationen enthalten die vom Europäischen Datenschutzausschuss gebilligten „Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679“⁵ der Datenschutzgruppe nach Artikel 29 (im Folgenden: WP 260 rev.01).⁶

⁵ Im Internet abrufbar unter <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Orientierungs- und Praxishilfen – Informationspflichten“.

⁶ Zur Vertiefung siehe ferner Engelbrecht, Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten, KommunalPraxis Bayern 2018, S. 383 ff.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	11
1. Überblick.....	11
2. Wer muss informieren?	12
3. Welchen Sinn und Zweck verfolgen die Informationspflichten?	12
II. Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO.....	13
1. Wann entsteht die Informationspflicht?	13
2. Worüber muss informiert werden?	14
a) Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen (Art. 13 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)	15
b) Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Art. 13 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)	16
c) Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung (Art. 13 Abs. 1 Buchst. c DSGVO)	16
aa) Zwecke.....	16
bb) Rechtsgrundlage.....	17
d) Berechtigte Interessen (Art. 13 Abs. 1 Buchst. d DSGVO)	18
e) Empfänger der personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 1 Buchst. e DSGVO)	18
f) Übermittlungen in ein Drittland oder an eine internationale Organisation (Art. 13 Abs. 1 Buchst. f DSGVO)	19
g) Speicherdauer (Art. 13 Abs. 2 Buchst. a DSGVO)	20
h) Rechte der betroffenen Person (Art. 13 Abs. 2 Buchst. b DSGVO)	21
i) Widerrufsrecht bei einer Einwilligung (Art. 13 Abs. 2 Buchst. c DSGVO)	24
j) Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 2 Buchst. d DSGVO)	24
k) Bereitstellungspflicht (Art. 13 Abs. 2 Buchst. e DSGVO)	24
l) Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling (Art. 13 Abs. 2 Buchst. f DSGVO)	25
3. Wann muss informiert werden?	25
4. Wie muss informiert werden?	25
5. Wann kann von einer Information abgesehen werden?	29
a) Verordnungsunmittelbarer Ausschlussstatbestand (Art. 13 Abs. 4 DSGVO)	29
b) Nationale Regelungen.....	30
III. Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO.....	31
1. Wann entsteht die Informationspflicht?	31
2. Worüber muss informiert werden?	32
a) Kategorien personenbezogener Daten (Art. 14 Abs. 1 Buchst. d DSGVO)	32
b) Quelle der personenbezogenen Daten (Art. 14 Abs. 2 Buchst. f DSGVO)	32
3. Wann muss informiert werden?	33

Inhaltsverzeichnis

a) „Angemessene Frist“ (Monatshöchstfrist) (Art. 14 Abs. 3 Buchst. a DSGVO).....	33
b) Kommunikation mit der betroffenen Person (Art. 14 Abs. 3 Buchst. b DSGVO)	33
c) Offenlegung an einen anderen Empfänger (Art. 14 Abs. 3 Buchst. c DSGVO).....	34
d) Verhältnis der Fristenregelungen zueinander	34
4. Wie muss informiert werden?.....	34
5. Wann kann von einer Information abgesehen werden?	34
a) Die betroffene Person verfügt bereits über die Information (Art. 14 Abs. 5 Buchst. a DSGVO).....	34
b) Unmöglichkeit oder unverhältnismäßiger Aufwand (Art. 14 Abs. 5 Buchst. b DSGVO)	35
c) Ausdrückliche Regelung (Art. 14 Abs. 5 Buchst. c DSGVO).....	36
d) Berufsgeheimnis (Art. 14 Abs. 5 Buchst. d DSGVO).....	37
e) Nationale Regelungen.....	37
IV. Informationspflichten bei Weiterverarbeitung (Art. 13 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 4 DSGVO).....	38
1. Wann entsteht die Informationspflicht?	38
2. Worüber muss informiert werden?	39
3. Wann muss informiert werden?	39
4. Wie muss informiert werden?.....	39
5. Wann kann von der Information abgesehen werden?.....	39
V. Folgen einer Verletzung der Informationspflicht.....	40

Normtexte

Artikel 13 DSGVO – Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben ^{Rn. 9 ff.}, so teilt der Verantwortliche ^{Rn. 6} der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung ^{Rn. 55} dieser Daten Folgendes mit: ^{Rn. 17}

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters; ^{Rn. 18 ff.}
- b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten; ^{Rn. 22}
- c) die Zwecke, ^{Rn. 23 ff.} für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage ^{Rn. 26 ff.} für die Verarbeitung;
- d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden; ^{Rn. 29}
- e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten ^{Rn. 30 ff.} und
- f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind. ^{Rn. 36 f.}

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche ^{Rn. 6} der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung ^{Rn. 55} dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, ^{Rn. 17} die notwendig sind, um eine faire und transparente ^{Rn. 7 f.} Verarbeitung zu gewährleisten:

- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer; ^{Rn. 38 ff.}
- b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit; ^{Rn. 42 ff.}
- c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird; ^{Rn. 49}
- d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde; ^{Rn. 50}
- e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte ^{Rn. 51 ff.} und

Normtexte

f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person. ^{Rn. 54}

(3) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten ^{Rn. 115 ff.} als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck ^{Rn. 120} und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 ^{Rn. 121} zur Verfügung.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt. ^{Rn. 70 ff., Rn. 74 ff.}

Artikel 14 DSGVO – Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

(1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, ^{Rn. 77 ff.} so teilt der Verantwortliche ^{Rn. 6} der betroffenen Person Folgendes mit: ^{Rn. 17, 82}

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters; ^{Rn. 18 ff.}
- b) zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten; ^{Rn. 22}
- c) die Zwecke ^{Rn. 23 ff.}, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage ^{Rn. 26 ff.} für die Verarbeitung;
- d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden; ^{Rn. 83 f.}
- e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten; ^{Rn. 30 ff.}
- f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind. ^{Rn. 36 f.}

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, ^{Rn. 17, 82} die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente ^{Rn. 7 f.} Verarbeitung zu gewährleisten:

- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer; ^{Rn. 38 ff.}
- b) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden; ^{Rn. 29}
- c) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit; ^{Rn. 42 ff.}

- d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird; [Rn. 49](#)
 - e) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde; [Rn. 50](#)
 - f) aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen; [Rn. 85 f.](#)
 - g) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person. [Rn. 54](#)
- (3) Der Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 [Rn. 93](#)
- a) unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats, [Rn. 88 ff.](#)
 - b) falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, [Rn. 91](#) oder,
 - c) falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung. [Rn. 92](#)
- (4) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten [Rn. 115 ff.](#) als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck [Rn. 120](#) und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung. [Rn. 121](#)
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit [Rn. 95, Rn. 114](#)
- a) die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, [Rn. 96](#)
 - b) die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich [Rn. 97, 99](#) erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand [Rn. 98 f.](#) erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien [Rn. 100 f.](#) oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt[.] [Rn. 103 f.](#) In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit, [Rn. 105](#)
 - c) die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist [Rn. 107 ff.](#) oder
 - d) die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen. [Rn. 110 ff.](#)

I. Allgemeines

1. Überblick

Die Informationspflichten nach den Art. 13 und 14 DSGVO knüpfen an die Erhebung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen an. Die Datenschutz-Grundverordnung unterscheidet in diesem Zusammenhang zwei Konstellationen: Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person selbst erhoben, entsteht eine Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO. Werden die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, richtet sich die Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO. **1**

Der Umfang der jeweiligen Informationspflicht ist in Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO sowie in Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO geregelt und für beide Erhebungsmodalitäten weitgehend identisch. Nicht einheitlich ist die Frage zu beurteilen, zu welchem Zeitpunkt oder innerhalb welchen Zeitraums die Information zu erfolgen hat. Während im Fall des Art. 13 DSGVO „zum Zeitpunkt der Erhebung“ zu informieren ist, sieht Art. 14 Abs. 3 DSGVO gestaffelte Fristen vor, innerhalb welcher der Verantwortliche seiner Informationspflicht nachkommen muss. Unterschiedlich geregelt sind zudem die Ausschlussstatbestände, bei deren Vorliegen eine Informationspflicht ausnahmsweise nicht besteht (vgl. Art. 13 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 5 DSGVO). **2**

Weitere Informationspflichten sehen Art. 13 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 4 DSGVO vor, wenn der Verantwortliche personenbezogene Daten zweckändernd verarbeiten („weiterverarbeiten“) möchte. **3**

Viele der nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO bereitzustellenden Informationen decken sich mit Angaben, die in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO (im Folgenden: Verarbeitungsverzeichnis) aufzunehmen sind. Ein ordnungsgemäß geführtes Verarbeitungsverzeichnis ist daher eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass der Verantwortliche seine Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO erfüllen kann.⁷ **4**

Vorgaben zur Form der Informationserteilung sind in Art. 12 DSGVO enthalten. **5**

⁷ Zum Verarbeitungsverzeichnis siehe bereits den Informationsbeitrag „Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Datenschutz-Grundverordnung“, im Internet abrufbar unter <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Orientierungs- und Praxishilfen – Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“.

I. Allgemeines

2. Wer muss informieren?

- 6 Die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO richten sich – wie die meisten Verpflichtungen nach der Datenschutz-Grundverordnung – an den Verantwortlichen.⁸ Bayerische öffentliche Stellen müssen als Verantwortliche durch geeignete innerorganisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass sie ihren Informationspflichten ordnungsgemäß nachkommen (vgl. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Satz 1 DSGVO). Dabei ist vor allem zu regeln, welche Funktionseinheit(en) innerhalb der Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle für die Information der betroffenen Person bei einer Datenerhebung zuständig ist (sind). Entsprechende Regelungen können insbesondere in einer innerbehördlichen Datenschutz-Dienstanweisung getroffen werden.⁹

3. Welchen Sinn und Zweck verfolgen die Informationspflichten?

- 7 Art. 5 DSGVO normiert die „Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten“.¹⁰ Unter anderem müssen personenbezogene Daten „in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden“ (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO). Die Art. 13 und 14 DSGVO greifen diesen Grundsatz der Transparenz auf und konkretisieren ihn.
- 8 Indem der Verantwortliche gegenüber der betroffenen Person seinen Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO nachkommt, verschafft er ihr die Möglichkeit, sich ein Bild insbesondere über Zweck und Umfang der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu machen. Die betroffene Person wird somit auch in die Lage versetzt, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen einschätzen zu können. „Heimliche“ Datenverarbeitungen durch Verantwortliche werden auf diese Weise weitgehend ausgeschlossen. Zugleich soll die betroffene Person erfahren, welche Rechte ihr in diesem Zusammenhang zustehen (beispielsweise das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO oder das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO).

⁸ Vgl. zu diesem Begriff bereits den Informationsbeitrag „Die Datenschutz-Grundverordnung – Ein Überblick“ unter IV. 1., im Internet abrufbar unter <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Informationsreihe – Überblick“.

⁹ Ein Muster für eine „Datenschutz-Geschäftsordnung“ findet sich in den „Arbeitshilfen zur praktischen Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung, der Richtlinie (EU) 2016/680 (Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz) und des neuen Bayerischen Datenschutzgesetzes für bayerische öffentliche Stellen“ (Stand: Mai 2018 – im Folgenden: „Arbeitshilfen“) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, im Internet abrufbar unter http://www.stmi.bayern.de/sus/datensicherheit/datenschutz/reform_arbeitshilfen/index.php. Dieses Muster enthält in § 5 eine Regelung zur Erfüllung der Informationspflichten.

¹⁰ Vgl. hierzu den Informationsbeitrag „Die Datenschutz-Grundverordnung – Ein Überblick“ (Fn. 8) unter II. 2.

II. Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO

1. Wann entsteht die Informationspflicht?

Der Verantwortliche hat die betroffene Person nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO zu informieren, wenn er personenbezogene Daten bei ihr selbst erhebt.¹¹ Die Datenschutz-Grundverordnung definiert den Begriff der „Erhebung“ nicht; Art. 4 Nr. 2 DSGVO zeigt lediglich, dass die Erhebung eine Form – in der Regel den Beginn – der „Verarbeitung“ personenbezogener Daten darstellt.

9

Ein „Erheben“ im Sinn des Art. 13 Abs. 1 DSGVO setzt – ähnlich dem bisherigen Begriffsverständnis – voraus, dass der Verantwortliche durch aktives Handeln¹² Kenntnis oder Verfügungsmacht über die betreffenden personenbezogenen Daten erhält. „Aktives Handeln“ ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich weit zu verstehen.

10

In bestimmten Konstellationen kann es schwierig zu beurteilen sein, ob ein aktives Handeln seitens des Verantwortlichen und damit ein „Erheben“ im Sinn des Art. 13 Abs. 1 DSGVO vorliegt. Hier sollten bayerische öffentliche Stellen die weitere Entwicklung in der Rechtsprechung und in der aufsichtsbehördlichen Praxis aufmerksam verfolgen. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, der Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO nachzukommen.

11

Personenbezogene Daten können in unterschiedlicher Form erhoben werden, etwa schriftlich, telefonisch oder über ein im Internet bereitgestelltes elektronisches Formular. Damit Daten „bei der betroffenen Person“ erhoben werden, muss sie allerdings an der Datenbeschaffung durch den Verantwortlichen mitwirken. Im Grundsatz unerheblich ist es dabei, ob die Mitwirkung der betroffenen Person freiwillig ist oder auf einer rechtlichen – insbesondere gesetzlichen – Verpflichtung beruht.

12

Mit der Erhebung personenbezogener Daten muss zugleich eine Zweckbestimmung durch den Verantwortlichen einhergehen. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Zweckbindung, nach welchem personenbezogene Daten für „festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden“ müssen (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO). Erhebt eine bayerische öffentliche Stelle im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung personenbezogene Daten zu einem gesetzlich festgelegten Zweck, so liegt hierin eine Zweckbestimmung im vorgenannten Sinn. Eine Zweckbestimmung durch den Verantwortlichen tritt aber auch dann ein, wenn die betroffene

13

¹¹ Hinweis: Für bayerische öffentliche Stellen gilt – wie bislang auch – der Grundsatz, dass personenbezogene Daten bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis zu erheben sind („Direkterhebungsgrundsatz“, siehe Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayDSG).

¹² Dies kommt auch in der englischen Sprachfassung der Datenschutz-Grundverordnung zum Ausdruck: Diese spricht im Rahmen des Art. 13 Abs. 1 DSGVO von „personal data [...] collected from the data subject.“ Sie bezieht sich also auf gesammelte (to collect = sammeln) Daten, was ein aktives Handeln des Verantwortlichen voraussetzt.

II. Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO

Person Daten mit eigener Zweckbestimmung an den Verantwortlichen übermittelt und dieser die „vorgefundene“ Zweckbestimmung als eigene übernimmt.

- 14** **Beispiele** für eine Erhebung bei der betroffenen Person im Sinn des Art. 13 Abs. 1 DSGVO (keine abschließende Aufzählung):

- Eine Bürgerin füllt ein von der Behörde (online oder in Papierform) bereitgestelltes Antragsformular aus;
- ein Behördenmitarbeiter erfragt im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens personenbezogene Daten eines Bürgers in einem Telefonat oder mittels eines bereitgestellten Fragebogens;
- eine Amtsärztin untersucht die betroffene Person im Rahmen eines behördlichen Gutachtenauftrags;
- ein Bürger legt einer Behördenmitarbeiterin nach entsprechender Aufforderung seinen Personalausweis vor;
- anlässlich einer Stellenausschreibung reicht eine Bewerberin ihre Bewerbungsunterlagen bei der ausschreibenden Behörde ein (anders im Fall einer Initiativbewerbung).

- 15** **Gegenbeispiele**, in welchen eine Erhebung bei der betroffenen Person im Sinn des Art. 13 Abs. 1 DSGVO nicht stattfindet (ebenfalls keine abschließende Aufzählung):

- Die Behörde hält auf ihrer Homepage einen E-Mail-Account oder ein nicht auf eine konkrete Lebenssituation zugeschnittenes Kontaktformular vor, eine Bürgerin macht davon Gebrauch, um ein Anliegen zu schildern;
- ein Bürger wendet sich – ohne dazu rechtlich verpflichtet oder von der Behörde veranlasst worden zu sein – mit einer Anfrage an diese und gibt Daten von sich preis („Initiativübermittlung“ durch einen Bürger).

- 16** Zu beachten ist jedoch, dass Vorgänge, die noch keine Erhebung darstellen, im weiteren Verfahrensgang in eine solche „umschlagen“ können. Dies lässt sich gut am Beispiel der „Initiativübermittlung“ durch einen Bürger veranschaulichen: Die erstmalige, initiale Anfrage des Bürgers stellt mangels aktiven Handelns der Behörde zunächst keine Erhebung dar. Fragt eine Behördenmitarbeiterin anschließend jedoch bei dem Bürger zusätzliche personenbezogene Daten ab, liegt darin eine Erhebung, welche die Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO auslöst.

2. Worüber muss informiert werden?

- 17** Welche Informationen der Verantwortliche erteilen muss, wenn er personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhebt, ergibt sich aus Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO. Die beiden Absätze weisen zwar unterschiedliche Eingangsformulierungen auf. Daraus darf aber nicht der Schluss gezogen werden, es seien die Informationen nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO stets, die nach Art. 13 Abs. 2 DSGVO hingegen nur einzelfallabhängig bereitzustellen. Vielmehr ist

2. Worüber muss informiert werden?

die betroffene Person – soweit kein Ausschlussstatbestand vorliegt¹³ – stets im Umfang von Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO zu informieren.¹⁴ Im Folgenden werden die einzelnen Elemente der Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO vorgestellt.¹⁵

a) Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen (Art. 13 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)

Anzugeben ist die Bezeichnung, die Postanschrift, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse der öffentlichen Stelle. **18**

Die in Art. 13 Abs. 1 Buchst. a DSGVO „gegebenenfalls“ zusätzlich geforderte Angabe von Namen und Kontaktdaten des „Vertreter“ bezieht sich allein auf den Vertreter eines nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Verantwortlichen (vgl. Art. 4 Nr. 17 und Art. 27 DSGVO) und spielt daher für bayerische öffentliche Stellen keine Rolle (vgl. auch Art. 27 Abs. 2 Buchst. b DSGVO). **19**



Formulierungsbeispiel: „Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist [Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der öffentlichen Stelle].“

Handeln bei einer Verarbeitung „gemeinsam Verantwortliche“ im Sinn des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO, so haben diese in einer Vereinbarung unter anderem festzulegen, welcher Verantwortliche welchen Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO nachkommt (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DSGVO). Das „Wesentliche“ dieser Vereinbarung ist den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen (Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DSGVO). **20**

Im Sinn einer „verständlichen“ Information (vgl. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSGVO) wird es sich in der Regel anbieten, dass einer der gemeinsam Verantwortlichen den betroffenen Personen die Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO zusammenhängend bereitstellt.¹⁶ In einem solchen Fall genügt die Angabe des Namens und der Kontaktdaten des mitteilenden Verantwortlichen. Die weiteren (gemeinsam) Verantwortlichen sind dann bei den „Empfängern“ (Art. 13 Abs. 1 Buchst. e DSGVO) aufzuführen. Im Sinn einer möglichst transparenten Information empfiehlt es sich aber, das Vorliegen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit schon jetzt deutlich zu machen. In diesem Zusammenhang kann ein Hinweis auf den gemäß **21**

¹³ Vgl. näher II. 5.

¹⁴ Vgl. WP 260 rev.01, Nr. 23.

¹⁵ Die jeweiligen Formulierungsbeispiele sind als unverbindliche Vorschläge zu verstehen; die öffentliche Stelle hat, wenn sie auf die Formulierungsbeispiele zurückgreifen will, eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit diese an die konkrete Verarbeitungssituation anzupassen sind. Weitere Vorschläge sowie Erläuterungen zu den einzelnen Informationsbestandteilen finden sich auch in den „Arbeitshilfen“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (Fn. 9).

¹⁶ Idealerweise wird in der Vereinbarung nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DSGVO zugleich festgelegt, dass der „mitteilende“ Verantwortliche auch für die Erfüllung der (übrigen) Betroffenenrechte (etwa des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO) zuständig ist; zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die betroffene Person ungeachtet des Inhalts der Vereinbarung ihre Rechte gegenüber jedem einzelnen der gemeinsam Verantwortlichen geltend machen kann (Art. 26 Abs. 3 DSGVO).

II. Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO

Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DSGVO bereitzustellenden, wesentlichen Inhalt der Vereinbarung zwischen den gemeinsam Verantwortlichen zweckmäßig sein.



Formulierungsbeispiel: „Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist [Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der öffentlichen Stelle, die vereinbarungsgemäß die Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO erfüllt]. Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind zudem noch weitere Stellen verantwortlich. Es besteht insoweit eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinn des Art. 26 DSGVO. Angaben zu den weiteren gemeinsam Verantwortlichen finden Sie unter [Verweis auf die Informationen zu den „Empfängern“ gemäß Art. 13 Abs. 1 Buchst. e DSGVO]. Die für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemeinsam Verantwortlichen haben in einer Vereinbarung festgelegt, welcher Verantwortliche jeweils welche Verpflichtungen nach der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DSGVO). Das Wesentliche dieser Vereinbarung können Sie unter [Angabe z. B. eines Weblinks] einsehen.“

b) Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Art. 13 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)

- 22** Anzugeben sind die Kontaktdaten, unter denen der behördliche Datenschutzbeauftragte unmittelbar zu erreichen ist (Postanschrift und telefonische Erreichbarkeit, Funktions-E-Mail-Adresse). Der Name und eine individuelle Durchwahl des behördlichen Datenschutzbeauftragten brauchen nicht angegeben zu werden.



Formulierungsbeispiel: „Unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter [Angabe von Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des behördlichen Datenschutzbeauftragten].“

c) Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung (Art. 13 Abs. 1 Buchst. c DSGVO)

aa) Zwecke

- 23** Die Zwecke, die der Verantwortliche mit der beabsichtigten Verarbeitung personenbezogener Daten verfolgt, sind hinreichend konkret anzugeben (vgl. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO), sodass sich die betroffene Person ein Bild davon machen kann, weshalb der Verantwortliche ihre Daten verarbeitet und wie weitreichend die Datenverarbeitung ist.
- 24** Nicht nur, aber insbesondere bei der Beschreibung der Zwecke der Verarbeitung sollte sich der Verantwortliche stets vor Augen führen, welchen Sinn die Informationspflichten verfolgen: Sie dienen der Verwirklichung des Transparenzgrundsatzes (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO).¹⁷ Der Verantwortliche sollte sich somit von der Frage leiten lassen: Versetzt die gewählte Formulierung die betroffene Person in die Lage zu erkennen, wofür ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden? Zu kleinteilige und ausufernde Ausführungen

¹⁷ Vgl. bereits oben I. 3.

2. Worüber muss informiert werden?

können zu einer Informationsermüdung auf Seiten der betroffenen Person führen, pauschale „Floskeln“ (etwa: „zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben“) haben dagegen letztlich keinen Aussagegehalt.



Formulierungsbeispiel 1: „Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit dies zur Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens erforderlich ist.“



Formulierungsbeispiel 2: „Wir verarbeiten Ihre Bewerbungsdaten im Rahmen eines Auswahlverfahrens, soweit dies erforderlich ist, um Ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die Stelle zu beurteilen, auf die Sie sich bewerben.“

Manchmal erhebt eine öffentliche Stelle personenbezogene Daten, um eine Vielzahl von gesetzlich festgelegten Aufgaben zu erfüllen. In einem solchen Fall läuft eine spezifische Aufzählung aller (möglichen) Verarbeitungszwecke Gefahr, dass die Information schwer verständlich wird. Hier ist – ausnahmsweise – ein Rückgriff auf eine allgemeinere Formulierung denkbar, die allerdings exemplarisch durch eine Umschreibung der Aufgaben und/oder eine Nennung „zentraler“ Verarbeitungszwecke zu konkretisieren ist.

25



Formulierungsbeispiel 1: „Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit dies erforderlich ist, um unsere gesetzlichen Aufgaben als [Beschreibung der Funktion der öffentlichen Stelle] gemäß [Nennung der entsprechenden Aufgabenzuweisungsnormen] zu erfüllen. Dies umfasst eine Verarbeitung Ihrer Daten insbesondere zu folgenden Zwecken: [Aufzählung der ‚zentralen‘ Verarbeitungszwecke].“



Formulierungsbeispiel 2: „Als [Beschreibung der Funktion der öffentlichen Stelle] nehmen wir gemäß [Nennung der entsprechenden Aufgabenzuweisungsnormen] insbesondere die folgenden gesetzlichen Aufgaben wahr: [Aufzählung/Beschreibung der wesentlichen Aufgaben]. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit dies erforderlich ist, um unseren Aufgaben ordnungsgemäß nachzukommen.“

bb) Rechtsgrundlage

Anzugeben ist ferner die Rechtsgrundlage, auf welche der Verantwortliche die beabsichtigte Verarbeitung der personenbezogenen Daten stützt.

26

In der Regel verarbeiten bayerische öffentliche Stellen personenbezogene Daten aufgrund einer spezifischen bundes- oder landesrechtlichen Befugnisnorm (vgl. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e, Abs. 3 UAbs. 1 Buchst. b DSGVO). Diese Befugnisnorm ist zu nennen. Fachrechtliche Verarbeitungsbefugnisse gehen dabei dem allgemeinen Datenschutzrecht vor (vgl. Art. 1 Abs. 5 BayDSG). Fehlt es an einer solchen Befugnis für die Verarbeitung, kommt für bayerische öffentliche Stellen insbesondere die allgemeine Rechtsgrundlage des Art. 4 BayDSG in Betracht; es bietet sich an, hier die entsprechende Aufgabenzuweisungsnorm mit anzugeben. Ergibt sich die Rechtsgrundlage der Verarbeitung unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung (etwa bei einer Einwilligung der betroffenen Person, Art. 6

27

II. Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO

Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a, Art. 7 DSGVO¹⁸), sind die einschlägigen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung zu zitieren.

- 28** Möchte der Verantwortliche (auch) besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO), ist – je nach Fallkonstellation – zusätzlich die nationale Befugnisnorm oder die entsprechende Bestimmung des Art. 9 Abs. 2 DSGVO anzugeben.



Formulierungsbeispiel 1: „Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Art. 85 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen.“



Formulierungsbeispiel 2: „Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz. Unsere Aufgaben als [Beschreibung der Funktion der öffentlichen Stelle] ergeben sich insbesondere aus [Angabe der Aufgabenzuweisungsnormen].“ Alternativ: „Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz. Unsere Aufgaben im Zusammenhang mit [Beschreibung der Tätigkeit] ergeben sich insbesondere aus [Angabe der Aufgabenzuweisungsnormen].“



Formulierungsbeispiel 3: „Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a, Art. 7 Datenschutz-Grundverordnung).“¹⁹

d) Berechtigte Interessen (Art. 13 Abs. 1 Buchst. d DSGVO)

- 29** Die Angabe der „berechtigten Interessen“ des Verantwortlichen oder des Dritten, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verfolgt werden sollen, bezieht sich auf Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. f DSGVO. Diese Rechtsgrundlage ist auf Verarbeitungen, die Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben wahrnehmen, nicht anwendbar (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 DSGVO). Für bayerische öffentliche Stellen spielt diese Angabe daher in aller Regel keine Rolle.²⁰

e) Empfänger der personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 1 Buchst. e DSGVO)

- 30** Der Verantwortliche hat der betroffenen Person zudem die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern mitzuteilen.

¹⁸ Zur (untergeordneten) Bedeutung der Einwilligung im öffentlichen Bereich vergleiche bereits den Informationsbeitrag „Die Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung“, dort I. 1., im Internet abrufbar unter <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Orientierungs- und Praxishilfen – Einwilligung“.

¹⁹ Sinnvoll dürfte es in der Regel sein, bereits an dieser Stelle über das Recht zum Widerruf der Einwilligung zu informieren (Art. 13 Abs. 2 Buchst. c DSGVO); vgl. ausführlich unter i).

²⁰ Siehe aber die Aktuelle Kurz-Information 1 „Versand von Newslettern durch bayerische öffentliche Stellen“ unter 7., im Internet abrufbar unter <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Aktuelle Kurz-Informationen“.

2. Worüber muss informiert werden?

Der Begriff des „Empfängers“ ist in Art. 4 Nr. 9 DSGVO definiert als „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten²¹ handelt oder nicht.“ Personenbezogene Daten werden „offengelegt“ durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung (vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO). 31

Zu den „Empfängern“ gehören unter anderen auch: 32

- Organisationseinheiten derselben öffentlichen Stelle mit einem von der erhebenden Organisationseinheit abgegrenzten Aufgabengebiet. Ob eine interne Einheit ein „Empfänger“ im Sinn des Art. 4 Nr. 9 DSGVO ist, kann im Einzelfall schwierig zu beurteilen sein. Im Zweifel sollte die interne Organisationseinheit als Empfänger genannt werden;
- gemeinsam Verantwortliche²²;
- Auftragsverarbeiter (gegebenenfalls auch „weitere Auftragsverarbeiter“ im Sinn von Art. 28 Abs. 2 DSGVO).

Nicht als Empfänger im Rahmen des Art. 13 Abs. 1 Buchst. e DSGVO anzugeben sind Fachvorgesetzte. „Empfänger“ ist demgegenüber etwa der Personalrat im Verhältnis zur Personalabteilung. 33

Behörden, die personenbezogene Daten im Rahmen eines bestimmten, gesetzlichen Untersuchungsauftrags erhalten, gelten nicht als Empfänger (Art. 4 Nr. 9 Satz 2 DSGVO) und müssen demnach im Rahmen von Art. 13 Abs. 1 Buchst. e DSGVO auch nicht genannt werden. 34

Art. 13 Abs. 1 Buchst. e DSGVO fordert eine Information über die „Empfänger“ oder die „Kategorien von Empfängern“. Nach Möglichkeit sollten die Empfänger konkret benannt werden. Soweit dies nicht möglich oder im Sinn einer transparenten Information unzumutbar ist, kann der Verantwortliche sich auf die Mitteilung der „Kategorien von Empfängern“ beschränken. Die Bezeichnung der Kategorien sollte dabei so präzise und aussagekräftig wie möglich ausfallen. 35



Beispiel: Die schlichte Angabe „Auftragsverarbeiter“ ist im Regelfall zu unspezifisch. Nach Möglichkeit sollte der Auftragsverarbeiter konkret angegeben werden, etwa: „Rechenzentrum [Name] als Auftragsverarbeiter.“

f) Übermittlungen in ein Drittland oder an eine internationale Organisation (Art. 13 Abs. 1 Buchst. f DSGVO)

Die Übermittlung personenbezogener Daten an eine „internationale Organisation“ (zum Begriff siehe Art. 4 Nr. 26 DSGVO) oder an Verantwortliche, Auftragsverarbeiter oder sonstige Empfänger in einem Land außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes („Drittland“) birgt aus Sicht der betroffenen Person besondere Datenschutz- 36

²¹ Zum Begriff siehe Art. 4 Nr. 10 DSGVO.

²² Vgl. hierzu bereits oben unter a).

II. Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO

risiken. Denn es ist für die betroffene Person zunächst nicht erkennbar, ob und inwieweit das Drittland oder die internationale Organisation ein der Datenschutz-Grundverordnung vergleichbares Datenschutzniveau gewährleisten kann oder will. Dementsprechend sehen die Art. 44 ff. DSGVO für Datenübermittlungen in (Normtext: „an“) ein Drittland und an eine internationale Organisation besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen vor.²³ Korrespondierend hierzu bestehen für den Verantwortlichen in einem solchen Fall zusätzliche Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. f DSGVO. Betroffene Personen sind demnach zu informieren:

- über die Absicht des Verantwortlichen, personenbezogene Daten „an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln“ sowie
- über das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission oder
- im Falle von Übermittlungen nach Art. 46 oder Art. 47 oder Art. 49 Abs. 1 UAbs. 2 DSGVO durch Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien; hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, wie eine Kopie dieser Garantien zu erhalten ist oder wo diese verfügbar sind.

- 37** Art. 13 Abs. 1 Buchst. f DSGVO verlangt nicht, dass das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation namentlich genannt wird. Gleichwohl ist es aus Transparenzgründen empfehlenswert, diese Information ebenfalls zu erteilen.²⁴



Formulierungsbeispiel: „Wir beabsichtigen, Ihre personenbezogenen Daten an [Name des Drittlands oder der Stelle im Drittland, an die übermittelt werden soll] zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt auf der Grundlage des Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission vom [Datum]. Dieser Beschluss ist im Internet abrufbar unter [Nachweis].“

g) Speicherdauer (Art. 13 Abs. 2 Buchst. a DSGVO)

- 38** Der Verantwortliche hat die betroffene Person über die Dauer der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Sofern die Angabe einer konkreten Speicherdauer nicht möglich ist, hat der Verantwortliche mitzuteilen, nach welchen Kriterien die Speicherdauer festgelegt wird.
- 39** Bestehen gesetzliche Löschfristen, sind diese – sinnvollerweise unter Angabe der entsprechenden Norm – aufzuführen. Bei Fehlen gesetzlicher Vorgaben ist zu prüfen, ob Aussonderungsfristen in Aktenplänen (etwa dem Einheitsaktenplan²⁵) festgelegt sind. Bestehen un-

²³ Siehe ausführlich die Orientierungshilfe „Die Datenschutz-Grundverordnung und der internationale Datenverkehr“, im Internet abrufbar unter <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Orientierungs- und Praxishilfen – Internationaler Datenverkehr“.

²⁴ Vgl. WP 260 rev.01, Anhang (S. 47 f.).

²⁵ Bayerischer Gemeindetag/Bayerischer Städtetag/Bayerischer Landkreistag/Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der

2. Worüber muss informiert werden?

terschiedliche Speicherfristen für verschiedene Datenkategorien oder für verschiedene Verarbeitungszwecke, ist dies kenntlich zu machen.²⁶

Generell hat die Angabe der Speicherdauer oder der Kriterien für deren Festlegung so präzise wie möglich zu erfolgen. Umgekehrt ist zu verhindern, dass eine „Informationsflut“, die jeden denkbaren Einzelfall berücksichtigt, zu einer Informationsermüdung auf Seiten der betroffenen Personen und damit zu einer Verfehlung des Zwecks der Informationspflicht führt.

40

Zu pauschal ist in der Regel eine Formulierung, wonach Daten so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist. Die betroffene Person hat hier keine konkrete Vorstellung von der tatsächlichen Speicherdauer. Eine solche Formulierung kann nur ausnahmsweise zulässig sein, wenn etwa aufgrund der Vielgestaltigkeit der Verarbeitungszwecke bei gleichzeitigem Fehlen gesetzlich festgelegter Löschfristen eine präzise und zugleich verständliche Darstellung nicht möglich ist. In einem solchen Fall hat der Verantwortliche gleichwohl nach Möglichkeit zusätzliche Angaben zu machen (etwa mittels Hinweises auf eine generalisierende „Regel-Aufbewahrungsdauer“; gegebenenfalls kann in diesem Zusammenhang auch auf ein veröffentlichtes Dokument mit Aufbewahrungsfristen verwiesen werden).

41



Formulierungsbeispiel 1: „Nach der Erhebung speichern wir Ihre personenbezogenen Daten bis zum [Datum]. Diese Frist ergibt sich aus [Angabe der betreffenden Vorschrift].“ Alternativ: „Nach der Erhebung speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für [Anzahl] Jahre. Diese Frist ergibt sich aus [Angabe der betreffenden Vorschrift].“



Formulierungsbeispiel 2 (ausnahmsweise): „Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. In der Regel bewahren wir personenbezogene Daten [Anzahl] Jahre auf. Abweichende Fristen ergeben sich insbesondere aus [Angabe der betreffenden Vorschriften].“

h) Rechte der betroffenen Person (Art. 13 Abs. 2 Buchst. b DSGVO)

Die betroffene Person ist gemäß Art. 13 Abs. 2 Buchst. b DSGVO zu informieren über das Bestehen eines Rechts auf:

42

- Auskunft (Art. 15 DSGVO),
- Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
- Löschung (Art. 17 DSGVO),
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).²⁷

Aufbewahrungsfristen, 2011, im Internet abrufbar unter <http://www.gda.bayern.de/publikationen/einheitsaktenplan>.

²⁶ Vgl. WP 260 rev.01, Anhang (S. 48 f.).

II. Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO

43 Art. 13 Abs. 2 Buchst. b DSGVO verlangt, dass der Verantwortliche über das „Bestehen“ der genannten Rechte informiert. Sinnvoll ist es dabei, den wesentlichen Inhalt der einzelnen Rechte kurz darzustellen. Darüber hinaus braucht der Verantwortliche im Rahmen seiner Informationspflicht nicht auf spezifische Einzelheiten zu Art, Umfang und Voraussetzungen des jeweiligen Rechts einzugehen. Der Verantwortliche muss den betroffenen Personen ein anschauliches Bild von den einzelnen Rechten vermitteln. Die Information soll nicht überfrachtet sein, darf die betroffenen Personen über ihre Rechte jedoch auch nicht im Unklaren lassen.

44 Es sind nur diejenigen Rechte aufzuführen, die – wenn auch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft – im Hinblick auf die gegenständliche Datenverarbeitung dem Grunde nach tatsächlich bestehen. Ist eines der genannten Rechte der betroffenen Person im Hinblick auf die jeweilige Verarbeitung gesetzlich ausgeschlossen, darf die vom Verantwortlichen erteilte Information nicht den unzutreffenden Eindruck erwecken, dass dieses Recht gleichwohl bestünde.

Beispiel: Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 DSGVO nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 1 DSGVO besteht somit hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch bayerische öffentliche Stellen in aller Regel für die betroffene Person kein Recht auf Datenübertragbarkeit. Die Information „Sie haben ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO“ wäre hier irreführend.

45 Ist das Bestehen eines Betroffenenrechts vom Vorliegen spezifischer Voraussetzungen abhängig, sollte dies durch eine entsprechende Formulierung deutlich gemacht werden.

Beispiel: Das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) setzt zunächst voraus, dass einer der in Art. 17 Abs. 1 DSGVO genannten Gründe vorliegt. Zugleich enthält Art. 17 Abs. 3 DSGVO mehrere Tatbestände, die ein eigentlich bestehendes Löschungsrecht wieder ausschließen. Für Verarbeitungen personenbezogener Daten durch bayerische öffentliche Stellen hat insbesondere Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO vielfach zur Folge, dass ein Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO für die betroffene Person nicht besteht. Dies sollte die öffentliche Stelle im Rahmen ihrer Information auf verständliche Weise kenntlich machen.

46 Für das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO besteht eine gesonderte, von der Information nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. b DSGVO im Grundsatz unabhängige Hinweispflicht (Art. 21 Abs. 4 DSGVO). Der Hinweis nach Art. 21 Abs. 4 DSGVO muss dabei „spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation“ mit der betroffenen Person erfolgen. Will der Verantwortliche der gesonderten Hinweispflicht des Art. 21 Abs. 4 DSGVO im Rahmen seiner Information nach Art. 13 DSGVO nachkommen, muss er beachten, dass dieser Hinweis in einer „von anderen Informationen getrennten Form“ zu erfolgen hat (vgl. Art. 21 Abs. 4 DSGVO a. E.).

²⁷ Vgl. zu den Betroffenenrechten bereits den Informationsbeitrag „Die Datenschutz-Grundverordnung – Ein Überblick“ (Fn.8) unter III. 1. c).

2. Worüber muss informiert werden?

Daher ist über das Widerspruchsrecht zumindest in einem eigenen Absatz zu informieren; nach Möglichkeit sollte dieser Absatz optisch hervorgehoben werden (zum Beispiel durch einen eigenen Untergliederungspunkt, durch Fettdruck oder durch Rahmung).

Nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 DSGVO erleichtert der Verantwortliche den betroffenen Personen die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 15 bis 22 DSGVO. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, eine konkrete, von den allgemeinen Kontaktdaten des Verantwortlichen (dazu näher Rn.18 ff.) abgesetzte Kontaktmöglichkeit für den Fall anzubieten, dass eine betroffene Person von ihren Rechten nach Art. 15 bis 22 DSGVO Gebrauch machen möchte. Dies gilt insbesondere für eine zentrale Anlaufstelle, bei der Anträge nach Art. 15 DSGVO gestellt werden können.

47

Das nachfolgende Formulierungsbeispiel gibt eine kurze, dennoch prägnante Information zu den Betroffenenrechten.

48



Formulierungsbeispiel:²⁸ „Hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen als einer betroffenen Person die nachfolgend genannten Rechte gemäß Art. 15 ff. DSGVO zu:

- Sie können **Auskunft** darüber verlangen, ob wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogene Daten sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann (vgl. insbesondere Art. 10 BayDSG).
- Für den Fall, dass personenbezogene Daten über Sie nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sind, können Sie eine **Berichtigung** und gegebenenfalls **Vervollständigung** dieser Daten verlangen (Art. 16 DSGVO).
- Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie die **Löschung** Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO) oder die **Einschränkung der Verarbeitung** dieser Daten (Art. 18 DSGVO) verlangen. Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).
- **Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch uns zudem jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO).** Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verarbeiten wir in der Folge Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr.

²⁸ Sofern sich eine Einschränkung oder ein Ausschluss einzelner Rechte durch das jeweilige Fachrecht ergibt, sind die Formulierungen entsprechend anzupassen.

II. Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO

Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.“

i) Widerrufsrecht bei einer Einwilligung (Art. 13 Abs. 2 Buchst. c DSGVO)

- 49 Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person, hat der Verantwortliche diese in dem nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. c DSGVO vorgesehenen Umfang über ihr Widerrufsrecht zu unterrichten. Sinnvoll dürfte es vielfach sein, diese Information bereits mit der Nennung der Einwilligung als „Rechtsgrundlage“ zu verbinden, vgl. oben c) bb).



Formulierungsbeispiel: „Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft; das heißt, durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitungen nicht berührt.“

j) Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 2 Buchst. d DSGVO)

- 50 Zu informieren ist zudem über das Beschwerderecht der betroffenen Person bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DSGVO.



Formulierungsbeispiel: „Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde im Sinn des Art. 51 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren. Zuständige Aufsichtsbehörde für bayerische öffentliche Stellen ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz [Verweis auf die Kontaktdaten unter <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Landesbeauftragter – Kontakt“, alternativ: Nennung der Kontaktdaten].“

k) Bereitstellungspflicht (Art. 13 Abs. 2 Buchst. e DSGVO)

- 51 Der Verantwortliche hat der betroffenen Person gegenüber anzugeben,
- ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist,
 - ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und außerdem
 - welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte.
- 52 Anhand dieser Informationen soll die betroffene Person erkennen können, ob und inwieweit sie an der Datenerhebung mitwirken muss und welche Nachteile eine Nichtbereitstellung der Daten für sie haben könnte.

3. Wann muss informiert werden?

Besteht (wie dies oftmals der Fall ist) für eine Erhebung personenbezogener Daten durch eine bayerische öffentliche Stelle eine gesetzliche Bereitstellungspflicht, ist in diesem Zusammenhang die konkrete Rechtsnorm anzugeben. **53**



Formulierungsbeispiel 1: „Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten uns gegenüber anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus [Angabe der Rechtsnorm]. Wenn Sie Ihre Daten nicht angeben, kann dies zur Folge haben, dass [Angabe der möglichen Nachteile].“



Formulierungsbeispiel 2: „Die Angabe Ihrer Daten erfolgt freiwillig. Sofern Sie diese Daten nicht bereitstellen, kann dies allerdings zur Folge haben, dass [Angabe der Nachteile].“

I) Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling (Art. 13 Abs. 2 Buchst. f DSGVO)

Greift der Verantwortliche auf ein Verfahren mit automatisierter Entscheidungsfindung einschließlich eines Profilings gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO zurück, hat er die betroffene Person unter anderem über das Bestehen sowie über die Tragweite und die Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung zu informieren. Für bayerische öffentliche Stellen dürfte dieser Informationsgegenstand in der Regel nur eine untergeordnete Rolle spielen. **54**

3. Wann muss informiert werden?

Der Verantwortliche hat die betroffene Person gemäß Art. 13 Abs. 1 DSGVO „zum Zeitpunkt der Erhebung“ zu informieren. Die Informationen sind somit in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Beginn des Datenbeschaffungsvorgangs bereitzustellen. Umgekehrt fordert Art. 13 Abs. 1 DSGVO nicht, dass der Verantwortliche die betroffene Person bereits vor der eigentlichen Datenerhebung informiert. **55**

4. Wie muss informiert werden?

Hinsichtlich der Form der Information gibt die Datenschutz-Grundverordnung einen rechtlichen Rahmen vor, innerhalb dessen dem Verantwortlichen ein gewisser Umsetzungsspielraum verbleibt. Formale Anforderungen an die Erfüllung der Betroffenenrechte nach den Art. 13 ff. DSGVO (und damit auch an die Erfüllung der Informationspflichten) enthält insbesondere Art. 12 DSGVO. **56**

Zentral sind hier zunächst die Gestaltungsvorgaben des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSGVO, wonach die Information in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache (insbesondere, wenn sich die Informationen speziell an Kinder richten) zu übermitteln ist. **57**

Die Anforderungen „präzise“ einerseits sowie „transparent“ und „verständlich“ andererseits stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis: Eine auf Verständlichkeit „getrimmte“ und **58**

II. Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO

einfach gehaltene Information läuft Gefahr, nicht hinreichend präzise zu sein, wohingegen eine „rechtstechnisch“ gehaltene, detailliert aufklärende Information zwar präzise sein mag, doch leicht unverständlich geraten kann, sodass sich betroffene Personen die Lektüre nicht „zumuten“ möchten.

- 59** Der Verantwortliche muss also einen im Hinblick auf die Komplexität und Tragweite des konkreten Verarbeitungsvorgangs tragfähigen Mittelweg finden.²⁹ Die Information muss hinreichend präzise sein, zugleich aber transparent und verständlich bleiben, damit ein „Durchschnittsempfänger“ in die Lage versetzt wird, Anlass und Umfang der Verarbeitung sowie die ihm diesbezüglich zustehenden Rechte zu überblicken. Der bloße Verweis auf ein veröffentlichtes Verarbeitungsverzeichnis im Sinn des Art. 30 DSGVO (oder auf einen Auszug aus diesem Verzeichnis) genügt den Anforderungen an eine „verständliche“, transparente“ und „in einer klaren und einfachen Sprache“ gehaltene Information in der Regel nicht. Das Verarbeitungsverzeichnis ist schon seinem Sinn und Zweck nach nicht für die betroffene Person bestimmt, sondern dient der Selbstkontrolle des Verantwortlichen und insbesondere der Aufgabenwahrnehmung der Aufsichtsbehörde (vgl. Art. 30 Abs. 4 DSGVO). Etwas anderes kann gelten, wenn das Verarbeitungsverzeichnis so aufbereitet ist, dass es aus sich heraus gut verständlich ist und alle relevanten Informationen enthält, wenn also die zur Erfüllung der Informationspflichten erforderliche Leistung bereits bei der Erstellung des Verarbeitungsverzeichnisses mit erbracht worden ist.
- 60** Die Unterrichtung erfolgt schriftlich oder in einer anderen, auch elektronischen Form (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 DSGVO). Möglich ist somit insbesondere die Verwendung von Hinweisblättern in Papierform oder das Bereitstellen der Informationen auf der Internetseite des Verantwortlichen. Auf Verlangen der betroffenen Person kann eine mündliche Mitteilung erfolgen; der in Art. 12 Abs. 1 Satz 3 DSGVO vorgesehene vorherige Identitätsnachweis betrifft etwa das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO, nicht jedoch die Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO.³⁰ Zusätzlich können standardisierte Bildsymbole Verwendung finden (vgl. Art. 12 Abs. 7 DSGVO).
- 61** Hinsichtlich der Art der Informationsbereitstellung scheint Art. 13 DSGVO zunächst seinem Wortlaut nach zu differenzieren: Während der Verantwortliche die in Art. 13 Abs. 1 DSGVO aufgezählten Informationen der betroffenen Person „mitteilt“, „stellt“ er dieser die Informationen nach Art. 13 Abs. 2 DSGVO „zur Verfügung“. Diese sprachliche Differenzierung findet sich allerdings in der englischen Fassung nicht wieder,³¹ die den Übersetzungen in die weiteren Amtssprachen der Europäischen Union zugrunde liegt. Dies spricht dafür, dass der Normgeber bezüglich Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO keine unterschiedlichen Anforderungen an die Bereitstellung der Information aufstellen wollte.
- 62** Bei der Entscheidung der Frage, auf welche Weise der Verantwortliche seiner Informationspflicht nachkommt (Aushändigung eines Hinweisblattes, Verweis auf die Internetseite usw.), hat er insbesondere das Kriterium der „leicht zugänglichen Form“ zu berücksichtigen (vgl. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSGVO). Dieses Kriterium erfordert zumindest, dass der Verantwortli-

²⁹ Vgl. WP 260 rev.01, Nr. 34.

³⁰ Vgl. WP 260 rev.01, Nr. 20.

³¹ Dort heißt es jeweils „provide“.

4. Wie muss informiert werden?

che der betroffenen Person klar und deutlich aufzeigt, wie diese ohne nennenswerten Aufwand an die Informationen gelangen kann. Allerdings muss der Verantwortliche die Information der betroffenen Person auch nicht „aufdrängen“. Hier ist insbesondere zu beachten:

- Leicht zugänglich ist die Information, wenn der Verantwortliche sie direkt mit dem Erhebungsformular verbindet und der betroffenen Person aushändigt (beispielsweise als Formularanhang oder Merkblatt). 63
- Angesichts der mittlerweile hohen Internet-Zugangsquote und der Vielzahl an onlinefähigen Geräten liegt es ferner nahe, dass eine Bereitstellung der Informationen auf der Internetseite des Verantwortlichen in Verbindung mit einem Verweis hierauf dem Erfordernis der „leicht zugänglichen Form“ grundsätzlich genügt.³² In diesem Zusammenhang ist allerdings auf eine entsprechende technische Gestaltung zu achten: Die betroffene Person muss die Informationen unschwer auf der Internetseite auffinden können; diese dürfen also nicht „versteckt“ sein. Der Verweis muss die bereitgestellten Informationen durch einen Direktlink oder einfach zu befolgende Navigationshinweise zugänglich machen, sodass sich die betroffene Person nicht erst mühsam zu den Informationen „durchklicken“ muss. Zudem sind im Falle eines „Medienbruchs“ der betroffenen Person in der Regel alternative Bezugsmöglichkeiten aufzuzeigen. 64
- Denkbar ist auch, die betroffene Person auf einen Ansprechpartner (etwa den behördlichen Datenschutzbeauftragten oder den zuständigen Sachbearbeiter) zu verweisen, bei welchem die Informationen nach Art. 13 DSGVO beziehbar sind. Dies setzt jedenfalls voraus, dass der Verantwortliche die unmittelbaren Kontaktdaten des Ansprechpartners mitteilt. Da diese Zugangsform allerdings regelmäßig etwas aufwändiger und gegebenenfalls mit einer höheren „Hemmschwelle“ für die betroffene Person verbunden ist, sollte sie lediglich als Alternative zu einer weiteren Zugangsform (etwa dem Vorhalten der Informationen auf der Internetseite des Verantwortlichen) angeboten werden. 65

Ob Informationen in einer „leicht zugänglichen Form“ vorliegen, hängt maßgeblich davon ab, auf welche Weise die Daten erhoben werden. Insbesondere im Fall eines „Medienbruchs“, wenn also Datenerhebung und Informationen nach Art. 13 DSGVO mittels unterschiedlicher Medien erfolgen (sollen), hat der Verantwortliche kritisch zu prüfen, ob der von ihm vorgesehene Weg zur Informationserteilung einer „leicht zugänglichen Form“ entspricht. Dies soll an folgenden Beispielen verdeutlicht werden: 66

Beispiel 1: Eine Behörde verwendet für die Datenerhebung ein Papierformular. Diesem fügt sie ein Hinweisblatt mit den Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO bei. Bürgerinnen und Bürger, die das Antragsformular nutzen, erhalten zugleich auch das Hinweisblatt. Die Behörde erfüllt hier ihre Informationspflicht in „leicht zugänglicher Form“.

Beispiel 2: Eine Behörde erhebt Daten bei Bürgerinnen und Bürgern mittels eines Webformulars auf ihrer Internetseite. Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO hält die Behörde dort gut sichtbar zum Abruf bereit. Unmittelbar im Erhebungs-

³² Vgl. WP 260 rev.01, Nr. 11 und 40.

II. Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO

formular teilt sie den Nutzern mit, dass Informationen nach Art. 13 DSGVO auf der behördlichen Online-Präsenz abrufbar sind. Über einen Link können Bürgerinnen und Bürger die Informationen mit einem „Klick“ aufrufen. Die Informationen sind zudem auch bei einem Einstieg über die Internetseite der Behörde leicht auffindbar. Da das Erhebungsformular online ausgefüllt wird, kann die Behörde davon ausgehen, dass die betreffenden Bürgerinnen und Bürger über einen Internetzugang verfügen. Die Behörde stellt folglich Informationen in „leicht zugänglicher Form“ bereit.

Beispiel 3: Wie Beispiel 2, allerdings erfolgt die Datenerhebung durch die Behörde hier nicht mittels eines Webformulars, sondern durch Vordruck in Papierform. Dieses Formular enthält gut sichtbar unter Angabe der Webadresse den Hinweis auf die online vorgehaltenen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO. Da die Behörde personenbezogene Daten auf dem Papierweg erhebt, für die Informationsbereitstellung aber ein anderes Medium (Homepage) wählt, liegt ein Medienbruch vor. Angesichts des weit verbreiteten Internetzugangs verstößt ein solcher nicht von vornherein gegen das Erfordernis einer „leicht zugänglichen Form“. Die Behörde kann aber – im Unterschied zu Beispiel 2 – nicht davon ausgehen, dass alle Bürgerinnen und Bürger, welche das Papierformular nutzen, über einen Internetzugang verfügen. Um die „leicht zugängliche Form“ zu wahren, muss sie deshalb noch eine alternative Bezugsmöglichkeit vorsehen (etwa die Möglichkeit, einen entsprechenden Ausdruck bei einem benannten Ansprechpartner anzufordern).

- 67** Insbesondere bei komplexen, umfangreichen Verarbeitungsvorgängen bietet sich ein „Mehrebenenansatz“ an, um eine im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSGVO transparente und verständliche Information zu gewährleisten.³³ Gemeint ist damit eine „abgeschichtete“ Information (sog. „Layering“). So könnten etwa online vorgehaltene Datenschutzhinweise auf der ersten Ebene den Verantwortlichen, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung mitteilen. Durch das Anwählen eines weiteren, klar bezeichneten Menüpunktes könnte die betroffene Person dann Informationen zur Speicherdauer und zu den Empfängern erhalten. Insbesondere bei umfangreicheren Informationstexten kann so einer möglichen „Informationsermüdung“ seitens des Adressaten vorgebeugt werden. Zu beachten ist jedoch, dass ein solcher Mehrebenenansatz in transparenter, leicht zugänglicher Weise umgesetzt wird; verschachtelte, unklar strukturierte Informationsseiten sind zu vermeiden.
- 68** Ein Mehrebenenansatz empfiehlt sich zudem in Fällen des Medienbruchs. So kann die Behörde in Beispiel 3 bereits auf dem Papierformular wesentliche Informationen mitteilen (etwa zum Verantwortlichen, zum Zweck und zur Rechtsgrundlage der Verarbeitung) und hinsichtlich weitergehender Informationen auf ihre Homepage sowie zusätzlich auf einen Ansprechpartner verweisen.³⁴
- 69** Die Information nach Art. 13 DSGVO erfolgt in aller Regel unentgeltlich (Art. 12 Abs. 5 DSGVO). Der Verantwortliche muss im Rahmen seiner „Rechenschaftspflicht“ (Art. 5 Abs. 2 DSGVO) den Nachweis erbringen können, dass er seinen Informationspflichten ordnungs-

³³ Vgl. WP 260 rev.01, Nr. 35 ff.

³⁴ Ein solcher Ansatz wird ausführlich und mit Beispielen versehen in den „Arbeitshilfen“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (Fn. 9) erläutert.

5. Wann kann von einer Information abgesehen werden?

gemäß nachgekommen ist. Hierfür muss er seine Informationsroutine oder die Informationsbereitstellung im Einzelfall hinreichend dokumentieren. Nicht erforderlich ist, dass sich der Verantwortliche die Kenntnisnahme der Informationen seitens der betroffenen Personen durch Unterschrift bestätigen lässt. Der Verantwortliche muss die Informationen so zur Verfügung stellen, dass die betroffenen Personen Kenntnis nehmen können. Ob sie von dieser Möglichkeit auch Gebrauch machen, bleibt ihnen überlassen.

5. Wann kann von einer Information abgesehen werden?

a) Verordnungsunmittelbarer Ausschlussstatbestand (Art. 13 Abs. 4 DSGVO)

Nach Art. 13 Abs. 4 DSGVO besteht die Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO nicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt. **70**

Je nach konkretem Kenntnisstand der betroffenen Person kann die Informationspflicht des Verantwortlichen somit unter Umständen ganz oder nur teilweise entfallen. Umfassende Kenntnis der in Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO aufgeführten Informationen ist anzunehmen, wenn die betroffene Person vom Verantwortlichen bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausführlich informiert wurde – etwa anlässlich einer gleichartigen Verarbeitung in der Vergangenheit – und sich seither keine wesentlichen Änderungen ergeben haben. Werden nun aber etwa „mehr“ Daten erhoben oder zusätzliche Zwecke verfolgt, ist jedenfalls insofern eine Information erforderlich (Art. 13 Abs. 4 DSGVO: „soweit“). **71**

Beispiel: Zu Beginn eines Verwaltungsverfahrens informiert der Verantwortliche im Rahmen einer „Ersterhebung“ eine Bürgerin umfassend nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO. Erhebt der Verantwortliche im weiteren Verfahrensverlauf und im Rahmen des ursprünglichen Erhebungszwecks weitere personenbezogene Daten bei der Bürgerin (etwa durch Rückfragen), bedarf es grundsätzlich keiner zusätzlichen Information.

Ohne eine zuvor bereits erteilte, umfassende Information wird eine betroffene Person in aller Regel – wenn überhaupt – nur über einen Teil der Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO verfügen. **72**

Beispiel: Eine Behörde schreibt eine Stelle aus und gibt dabei ihre Kontaktdaten an. Ein Bewerber kann diesen Angaben in der Regel entnehmen, wer für die Verarbeitung seiner Bewerberdaten verantwortlich ist. Die Behörde darf ferner davon ausgehen, dass dem Bewerber in dieser Konstellation (Bewerbungsverfahren) der Verarbeitungszweck klar ist. Weitergehende Kenntnisse wird der Bewerber im Regelfall aber nicht haben, sodass die Informationspflicht der Behörde nach Art. 13 Abs. 1 und DSGVO insoweit bestehen bleibt. Dies gilt etwa für die Einbindung eines externen Personalberaters (Empfänger im Sinn von Art. 13 Abs. 1 Buchst. e DSGVO).

Oftmals kann der Verantwortliche den Kenntnisstand einer betroffenen Person nicht hinreichend sicher beurteilen. Sieht der Verantwortliche auf Grundlage des Art. 13 Abs. 4 DSGVO **73**

II. Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO

davon ab, die betroffene Person zu informieren, muss er im Rahmen seiner Rechenschaftspflicht aber nachweisen können, dass die Voraussetzungen dieses Ausschlusstatbestandes vorgelegen haben, etwa indem er darlegt, dass die betroffene Person bereits zuvor hinsichtlich einer gleichartigen, nun lediglich „wiederholten“ Datenerhebung informiert wurde. In Zweifelsfällen, insbesondere wenn der Kenntnisstand der betroffenen Person unsicher oder nicht nachweisbar ist, sollte der Verantwortliche die betroffene Person nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO stets umfassend informieren (und dies für absehbare Wiederholungsfälle nun sorgfältig dokumentieren).

b) Nationale Regelungen

- 74** Weitere Ausschlusstatbestände sieht die Datenschutz-Grundverordnung selbst nicht vor. Unter den Voraussetzungen des Art. 23 DSGVO sind die Mitgliedstaaten aber ermächtigt, Informationspflichten mittels nationaler Regelungen einzuschränken oder auszuschließen.
- 75** Ein solche Regelung hat der bayerische Gesetzgeber mit Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a, b und d BayDSG erlassen. Eine Pflicht zur Information der betroffenen Person besteht demnach nicht, soweit und solange dies erforderlich ist
- zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder von Gefahren³⁵ für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinn des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinn des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen sowie
 - zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person.
- 76** Je nach Verarbeitungssituation können sich Einschränkungen oder sogar Ausschlüsse von Informationspflichten aus fachgesetzlichen Vorschriften ergeben.

³⁵ Voraussetzung ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr.

III. Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO

1. Wann entsteht die Informationspflicht?

Der Verantwortliche hat die betroffene Person nach Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO zu informieren, wenn er personenbezogene Daten nicht bei dieser selbst, sondern auf andere Weise erhebt. **77**

Unproblematisch hiervon erfasst sind Fälle, in denen der Verantwortliche Daten über die betroffene Person aktiv bei Dritten beschafft (sog. Dritterhebung). Auch wenn eine öffentliche Stelle den Datenzuwachs nicht veranlasst, liegt zudem in der Regel ein „Erheben“ im Sinn von Art. 14 Abs. 1 DSGVO vor, wenn ihr ein Dritter zur Aufgabenerfüllung personenbezogene Daten übermittelt. **78**

Dieser im Vergleich zu Art. 13 DSGVO weitergehende Anwendungsbereich von Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO ist durch Sinn und Zweck der Vorschrift erfordert:³⁶ Art. 14 DSGVO dient – wie Art. 13 DSGVO – der Verwirklichung des Transparenzgrundsatzes. Art. 14 DSGVO soll sicherstellen, dass die betroffene Person auch dann über Anlass, Umfang und Tragweite der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert wird, wenn der Verantwortliche die Daten nicht von ihr selbst erhalten hat. Oftmals wird die betroffene Person nicht einmal wissen, dass der Verantwortliche überhaupt Daten von ihr verarbeitet. Aus der Perspektive der betroffenen Person macht es aber keinen Unterschied, ob der Verantwortliche die Daten aktiv bei Dritten beschafft oder ob ein Dritter die Daten ohne vorherige Aufforderung dem Verantwortlichen für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung stellt. **79**

Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO bilden somit einen „Auffangtatbestand“ für grundsätzlich alle Fallgestaltungen, in denen einem Verantwortlichen personenbezogene Daten ohne Zutun der betroffenen Person zuwachsen.³⁷ Umgekehrt bedeutet dies, dass die Vorschrift dann nicht greift, wenn die betroffene Person ihre personenbezogenen Daten eigeninitiativ an eine öffentliche Stelle übermittelt. Da der letztgenannte Fall auch nicht von Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO erfasst wird,³⁸ entsteht bei einer „Initiativübermittlung“ durch die betroffene Person – jedenfalls zunächst – keine Informationspflicht seitens des Verantwortlichen. **80**

³⁶ Vgl. bereits unter I. 3.

³⁷ Für dieses Verständnis streitet auch der Wortlaut des Art. 14 Abs. 4 DSGVO: Im Gegensatz zum korrespondierenden Art. 13 Abs. 3 DSGVO spricht dieser nicht davon, dass die Daten „erhoben“ wurden, sondern dass sie „erlangt“ worden sind. Auch der Ausnahmetatbestand des Art. 14 Abs. 5 Buchst. c DSGVO knüpft nicht an die Erhebung, sondern an die „Erlangung oder Offenlegung“ an.

³⁸ Vgl. bereits unter II. 1.

III. Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO

- 81 Mit dem eher weiten Anwendungsbereich von Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO korrespondiert jedoch ein deutlich umfangreicherer Katalog an Ausschlussstatbeständen in Art. 14 Abs. 5 DSGVO.

2. Worüber muss informiert werden?

- 82 Der Verantwortliche hat die betroffene Person in dem nach Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO vorgesehenen Umfang zu informieren. Dieser Umfang ist inhaltlich weitgehend an Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO orientiert. Die Ausführungen unter II. 2 gelten daher für Art. 14 DSGVO im Grundsatz entsprechend. Ausgenommen hiervon ist allerdings die Information über eine gegebenenfalls bestehende Bereitstellungspflicht der betroffenen Person (oben II. 2. k), da in den Fällen des Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO personenbezogene Daten gerade nicht bei der betroffenen Person gewonnen werden. In der Folge sieht der Katalog des Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO eine entsprechende Information auch nicht vor. Gegenüber Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO umfasst Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO zudem noch zwei zusätzliche Informationsgegenstände, die nachfolgend erläutert werden.

a) Kategorien personenbezogener Daten (Art. 14 Abs. 1 Buchst. d DSGVO)

- 83 Der Verantwortliche muss der betroffenen Person mitteilen, welche Kategorien personenbezogener Daten er von ihr verarbeitet. Diese Information ist für die betroffene Person von zentraler Bedeutung: Im Gegensatz zur Konstellation des Art. 13 DSGVO, in welcher der Verantwortliche die Daten bei der betroffenen Person erhebt und diese daher dem Grunde nach weiß, welche Daten sie preisgibt oder preisgeben muss, wird ihr dieses Wissen in den Fällen des Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO zumeist fehlen. Entsprechende Ausführungen sollten somit möglichst zu Beginn eines Informationstextes erfolgen (beispielsweise nach den Angaben zum Verantwortlichen und zum behördlichen Datenschutzbeauftragten).
- 84 Anzugeben sind hier die „Kategorien personenbezogener Daten“. Das bedeutet, es müssen nicht die spezifischen Einzelangaben, welche die Behörde von der betroffenen Person erlangt hat, genannt werden; ausreichend, aber auch erforderlich sind vielmehr hinreichend trennscharfe und aussagekräftige Kategorienbezeichnungen.



Formulierungsbeispiel (im Zusammenhang mit einem Stellenbesetzungsverfahren): „Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten von Ihnen: Identifikations- und Kontaktdaten (insbesondere Namen, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer), Daten zum beruflichen Werdegang, Daten über Prüfungsleistungen, [usw].“

b) Quelle der personenbezogenen Daten (Art. 14 Abs. 2 Buchst. f DSGVO)

- 85 Der Verantwortliche hat zudem anzugeben, woher er die personenbezogenen Daten der betroffenen Person erhalten hat. Auch diese Information sollte möglichst zu Beginn eines In-

3. Wann muss informiert werden?

formationstextes erfolgen (etwa nach den Angaben zu den Kategorien personenbezogener Daten oder zu den Zwecken und der Rechtsgrundlage der Verarbeitung).

Der Verantwortliche hat die Quelle dabei möglichst präzise zu benennen. Ist die Quelle der Daten öffentlich zugänglich, muss der Verantwortliche diesen Umstand zusätzlich mitteilen. Nach Möglichkeit sollte die Information auch erkennen lassen, auf welche Weise die Daten zu dem Verantwortlichen gelangt sind. 86



Formulierungsbeispiele: „Wir haben Ihre Daten bei [Angabe der Quelle] erhoben.“
Alternativ: „Ihre Daten wurden uns von [Angabe der Quelle] übermittelt.“

3. Wann muss informiert werden?

Den zeitlichen Rahmen für die Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO gibt Art. 14 Abs. 3 DSGVO in Form einer „abgestuften“ Fristenregelung vor. 87

a) „Angemessene Frist“ (Monatshöchstfrist) (Art. 14 Abs. 3 Buchst. a DSGVO)

Grundsätzlich – das heißt, soweit kein Fall des Art. 14 Abs. 3 Buchst. b oder c DSGVO vorliegt – hat der Verantwortliche die betroffene Person innerhalb einer „angemessenen Frist“ zu informieren. Fristbeginn ist dabei der Zeitpunkt der Datenerlangung. 88

Den angemessenen Zeitraum bis zur Informationserteilung hat der Verantwortliche „unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten“ zu bestimmen. Der Verantwortliche muss in seine Abwägungsentscheidung somit unter anderem die berechtigten Erwartungen der betroffenen Person einbeziehen sowie die Art, den Umfang und die (möglichen) Auswirkungen der Verarbeitung auf die betroffene Person. Auf Grundlage dieser Abwägung wird oftmals eine umgehende Information der betroffenen Person nach Datenerlangung geboten sein; spätestens hat der Verantwortliche die betroffene Person jedoch einen Monat nach Erhalt der Daten zu informieren (Art. 14 Abs. 3 Buchst. a DSGVO a. E.). 89

Insbesondere bei regelhaft erfolgenden Verarbeitungen, bei denen eine Vielzahl an betroffenen Personen zu informieren ist, empfiehlt es sich, den Zeitpunkt der Informationserteilung zu standardisieren und dies (etwa in Datenschutzhinweisen) offenzulegen. 90

b) Kommunikation mit der betroffenen Person (Art. 14 Abs. 3 Buchst. b DSGVO)

Sollen personenbezogene Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden, hat der Verantwortliche die betroffene Person spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie zu informieren. 91

III. Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO

c) Offenlegung an einen anderen Empfänger (Art. 14 Abs. 3 Buchst. c DSGVO)

- 92** Beabsichtigt der Verantwortliche, personenbezogene Daten einem anderen Empfänger gegenüber offenzulegen, muss er die betroffene Person spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung informieren.

d) Verhältnis der Fristenregelungen zueinander

- 93** Bislang noch nicht abschließend geklärt ist, in welchem Verhältnis die vorgenannten Fristenregelungen zueinander stehen. Teilweise wird die Monatshöchstfrist auch in den Fällen von Art. 14 Abs. 3 Buchst. b oder c DSGVO als stets zu beachtende Maßgabe angesehen.³⁹ Gleichwohl erscheint es vertretbar, die Fristen des Art. 14 Abs. 3 DSGVO als gleichrangige Fallgruppen anzusehen. Dann kommt die in Art. 14 Abs. 3 Buchst. a DSGVO normierte Höchstfrist von einem Monat in den von Art. 14 Abs. 3 Buchst. b und c DSGVO erfassten (Sonder-)Konstellationen nicht zur Anwendung.

4. Wie muss informiert werden?

- 94** Die Ausführungen zur Form der Information nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO (oben II. 4.) gelten entsprechend, soweit sie sich nicht spezifisch auf eine Datenerhebung bei der betroffenen Person beziehen.

5. Wann kann von einer Information abgesehen werden?

- 95** Die Datenschutz-Grundverordnung enthält bereits unmittelbar eine Reihe von Ausschlussstatbeständen, bei deren Vorliegen der Verantwortliche nicht nach Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO informieren muss. Zudem haben die Mitgliedstaaten – wie bei Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO auch⁴⁰ – die Möglichkeit, die Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO mittels nationaler Regelungen auf Grundlage von Art. 23 DSGVO einzuschränken oder auszuschließen.

a) Die betroffene Person verfügt bereits über die Information (Art. 14 Abs. 5 Buchst. a DSGVO)

- 96** Dieser Ausschlussstatbestand entspricht demjenigen in Art. 13 Abs. 4 DSGVO. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter II. 5. a) verwiesen.

³⁹ Vgl. WP 260 rev.01, Nr. 27 f.

⁴⁰ Vgl. bereits Rn. 74 ff.

b) Unmöglichkeit oder unverhältnismäßiger Aufwand (Art. 14 Abs. 5 Buchst. b DSGVO)

Auch die Datenschutz-Grundverordnung verlangt vom Verantwortlichen nichts Unmögliches. Dementsprechend entfällt die Informationspflicht, wenn und soweit sich die Erteilung der Information als unmöglich erweist (Art. 14 Abs. 5 Buchst. b Satz 1 Halbsatz 1 Var. 1 DSGVO). Dies ist insbesondere der Fall, wenn die betroffene Person dem Verantwortlichen unbekannt ist oder nicht kontaktiert werden kann. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass der Verantwortliche gemäß Art. 11 Abs. 1 DSGVO nicht verpflichtet ist, „zur bloßen Einhaltung“ der Datenschutz-Grundverordnung Identifikationsdaten über die betroffene Person aufzubewahren oder zu beschaffen. **97**

Eine Information kann ferner unterbleiben, soweit sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde (Art. 14 Abs. 5 Buchst. b Satz 1 Halbsatz 1 Var. 2 DSGVO). Der Begriff des „unverhältnismäßigen Aufwands“ wird in diesem Zusammenhang nicht näher definiert. Erforderlich ist eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der betroffenen Person auf der einen und dem Erfüllungsaufwand des Verantwortlichen auf der anderen Seite. Zu berücksichtigen hat der Verantwortliche dabei unter anderem das Risiko, welches die Verarbeitung für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person mit sich bringt, die von ihm ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, das Alter der Datensätze und die Anzahl der betroffenen Personen.⁴¹ **98**

Da im Rahmen des Art. 13 DSGVO kein vergleichbarer Ausschlussstatbestand besteht, werden die „Unmöglichkeit“ und der „unverhältnismäßige Aufwand“ der Information regelmäßig mit dem Umstand in Zusammenhang stehen, dass bei Art. 14 DSGVO die Daten nicht von der betroffenen Person erlangt werden.⁴² **99**

Gemäß Art. 14 Abs. 5 Buchst. b Satz 1 Halbsatz 2 DSGVO kommt ein Wegfall der Informationspflicht – vorbehaltlich der in Art. 89 Abs. 1 DSGVO genannten Bedingungen und Garantien (vgl. Art. 14 Abs. 5 Buchst. b Satz 1 Halbsatz 2 DSGVO) – insbesondere in Betracht, wenn die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke erfolgt. **100**

In der Regel entfällt bei einer Verarbeitung ausschließlich zu diesen Zwecken die Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO, ohne dass es einer weiteren Abwägung seitens des Verantwortlichen bedarf. Etwas anderes kann sich jedoch in atypischen Fällen ergeben, wenn und soweit eine Information für den Verantwortlichen ausnahmsweise weder unmöglich noch mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist (etwa bei einem überschaubaren Forschungsvorhaben mit nur wenigen betroffenen Personen). **101**

Dient die Verarbeitung neben diesen „privilegierten“ Zwecken einem weiteren, „nicht-privilegierten“ Zweck, besteht die Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO insoweit fort. **102**

⁴¹ Vgl. auch Erwägungsgrund 62 DSGVO a. E.

⁴² Vgl. WP 260 rev.01, Nr. 62.

III. Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO

- 103** Eine Informationspflicht des Verantwortlichen nach Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO greift ferner nicht ein, wenn die Information die Verwirklichung der Verarbeitungsziele voraussichtlich unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt (Art. 14 Abs. 5 Buchst. b Satz 1 Halbsatz 2 Var. 4 und 5 DSGVO).
- 104** Dies setzt regelmäßig voraus, dass mit dem Verarbeitungszweck ein entsprechendes Geheimhaltungsinteresse einhergeht. Eine Information kann (wie bei den übrigen Tatbeständen des Art. 14 Abs. 5 DSGVO auch) nur insoweit und nur so lange unterbleiben, wie die Voraussetzungen dieses Ausschlusstatbestandes vorliegen. Dies bedeutet umgekehrt: Ist eine zumindest ernstliche Gefährdung der Verarbeitungsziele nicht mehr zu befürchten, lebt die Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO wieder auf.
- 105** Entfällt die Informationspflicht aufgrund eines der dargestellten Ausschlusstatbestände nach Art. 14 Abs. 5 Buchst. b Satz 1 DSGVO, hat der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person zu ergreifen (Art. 14 Abs. 5 Buchst. b Satz 2 DSGVO). Hiervon grundsätzlich umfasst ist eine Bereitstellung der Informationen für die Öffentlichkeit. Dies kann etwa dadurch erfolgen, dass der Verantwortliche auf seiner Internetpräsenz – ohne spezifische Adressierung konkret betroffener Personen – im Umfang nach Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO über die Datenverarbeitung informiert.
- 106** Insbesondere wenn der Verantwortliche auf eine Information verzichtet, um die Ziele der Verarbeitung nicht unmöglich zu machen oder ernsthaft zu beeinträchtigen, sollte er seine diesbezüglichen Erwägungen hinreichend dokumentieren (vgl. Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

c) Ausdrückliche Regelung (Art. 14 Abs. 5 Buchst. c DSGVO)

- 107** Ist die Erlangung oder Offenlegung personenbezogener Daten durch Unions- oder mitgliedstaatliches Recht ausdrücklich geregelt und sieht diese Regelung geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vor, bedarf es ebenfalls keiner Information nach Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO.
- 108** Eine „ausdrückliche Regelung“ im Sinn dieses Ausschlusstatbestands liegt nur vor, wenn die betreffende Rechtsvorschrift die Datenerlangung durch den Verantwortlichen so spezifisch regelt, dass sie ihrem Informationsgehalt nach Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO zumindest nahekommt. Die betroffene Person muss der Norm jedenfalls entnehmen können, welche Stelle welche Daten von ihr zu welchem Zweck verarbeitet. Nur dann entfaltet die Vorschrift gegenüber einer Information durch den Verantwortlichen „ersetzende“ Wirkung.
- 109** In Betracht kommen insoweit etwa gesetzlich spezifisch festgelegte Meldepflichten, welche zumindest die zu meldenden Daten, die empfangende Stelle sowie den Übermittlungszweck regeln. Keine ausdrückliche Regelung im Sinn von Art. 14 Abs. 5 Buchst. c DSGVO stellen demgegenüber generalklauselartige Befugnisnormen wie etwa Art. 4 BayDSG oder Art. 5 Abs. 1 BayDSG dar.

5. Wann kann von einer Information abgesehen werden?

d) Berufsgeheimnis (Art. 14 Abs. 5 Buchst. d DSGVO)

Eine Informationspflicht des Verantwortlichen nach Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht schließlich dann nicht, wenn die personenbezogenen Daten gemäß dem Unions- oder mitgliedstaatlichen Recht dem Berufsgeheimnis (einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht) unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen. **110**

Der Begriff des „Berufsgeheimnisses“ im Sinn des Art. 14 Abs. 5 Buchst. d DSGVO ist grundsätzlich weit auszulegen; neben „klassischen“ Berufsgeheimnissen (beispielsweise von Ärzten) sind auch besondere Amtsgeheimnisse (etwa das Sozialgeheimnis, das Steuergeheimnis oder das Meldegeheimnis) sowie das Datengeheimnis nach Art. 11 BayDSG dem Grunde nach erfasst. **111**

Die Vorschrift bezweckt in erster Linie den Schutz derjenigen Person, um deren vertrauliche Daten es geht; ein „Vertraulichkeitsleck“ aufgrund einer Informationsverpflichtung soll vermieden werden. Mittelbar werden dadurch auf Seiten der Berufsgeheimnisträger (potentielle) Konflikte zwischen der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses einerseits und den Informationspflichten andererseits vermieden. **112**

Daraus folgt, dass der Verantwortliche den Ausnahmetatbestand des Art. 14 Abs. 5 Buchst. d DSGVO nicht gegenüber der Person geltend machen kann, um deren vertrauliche Daten es geht. Vielmehr hat die Regelung eine grundsätzlich bestehende Informationspflicht gegenüber Dritten im Blick. **113**

Beispiel: B. soll in ein Beamtenverhältnis berufen werden. Sie begibt sich daher auf Anweisung ihres zukünftigen Dienstherrn zu einer amtsärztlichen Einstellungsuntersuchung. Die Amtsärztin erhebt im Zuge der Untersuchung und im Rahmen des Erforderlichen auch Daten zu Familienangehörigen von B. („Familienvorgeschichte“). Sofern die Angehörigen zumindest identifizierbar sind (vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO), wären diese dem Grunde nach gemäß Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO zu informieren. Hier greift aber der Ausschlusstatbestand in Art. 14 Abs. 5 Buchst. d DSGVO.

e) Nationale Regelungen

Die Ausschlusstatbestände von Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a, b und d BayDSG gelten auch für Art. 14 DSGVO. Insoweit wird auf die Ausführungen unter II. 5. b) verwiesen. Soweit eine bayerische öffentliche Stelle als Unternehmen am Wettbewerb teilnimmt, sind mögliche Einschränkungen der Informationspflicht nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayDSG). Im Übrigen können fachgesetzliche Vorschriften die Informationspflicht einschränken oder ausschließen. **114**

IV. Informationspflichten bei Weiterverarbeitung (Art. 13 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 4 DSGVO)

1. Wann entsteht die Informationspflicht?

- 115** Eine gesonderte Informationspflicht für den Verantwortlichen entsteht, wenn dieser personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck verarbeiten will als zu demjenigen, für den er die Daten erhoben (Art. 13 Abs. 3 DSGVO) oder erlangt (Art. 14 Abs. 4 DSGVO) hat („Weiterverarbeitung“). Ob Art. 13 Abs. 3 DSGVO oder Art. 14 Abs. 4 DSGVO einschlägig ist, richtet sich danach, ob der Verantwortliche die personenbezogenen Daten, die er weiterverarbeiten will, ursprünglich bei der betroffenen Person erhoben (dann Art. 13 Abs. 3 DSGVO) oder auf andere Weise erlangt hat (dann Art. 14 Abs. 4 DSGVO). Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen und der Rechtsfolgen unterscheiden sich die beiden Vorschriften nicht.
- 116** „Weiterverarbeitung“ erfasst dabei jede Form der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinn des Art. 4 Nr. 2 DSGVO – etwa die (behördeninterne) Verwendung, die Speicherung, aber auch die Offenlegung (beispielsweise durch Übermittlung) – durch den Verantwortlichen, die dieser mit einer Zweckänderung verbindet. „Zweckänderung“ meint in diesem Zusammenhang, dass der Zweck der Verarbeitung nicht mehr von einem ursprünglichen Erhebungszweck gedeckt ist.
- 117** Auch bei einer zweckändernden Übermittlung an eine andere Behörde besteht demnach grundsätzlich eine Informationspflicht der übermittelnden Behörde nach Art. 13 Abs. 3 DSGVO. Soweit die Datenübermittlung jedoch allein der Aufgabenerfüllung der empfangenden Behörde dient, die eigentliche Zweckbestimmung somit in deren „Sphäre“ fällt, besteht nur für die empfangende Behörde eine Informationspflicht, die sich nach Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO richtet.⁴³
- 118** Verarbeitet der Verantwortliche personenbezogene Daten zu einem der in Art. 6 Abs. 1 BayDSG genannten Zwecke, liegt allerdings keine Zweckänderung und somit auch kein Fall von Art. 13 Abs. 3 oder Art. 14 Abs. 4 DSGVO vor. Ausweislich der Gesetzesbegründung⁴⁴ sind nämlich die in dieser Vorschrift aufgeführten Zwecke vom eigentlichen Verarbeitungszweck mitumfasst („Zweckidentität“).

⁴³ Andernfalls bestünde die Gefahr eines Wertungswiderspruchs im Fall des Art. 13 Abs. 3 DSGVO: Gegebenenfalls könnte die empfangende Behörde nämlich gemäß Art. 14 Abs. 5 Buchst. b DSGVO von der Information absehen, wenn sie die Verarbeitungsziele ernsthaft beeinträchtigen würde. Für die übermittelnde Behörde würde dieser Ausnahmetatbestand bezüglich Art. 13 Abs. 3 DSGVO jedoch gerade nicht greifen. Diese Konstellation ist allerdings noch nicht abschließend geklärt.

⁴⁴ Landtags-Drucksache 17/19628, S. 34.

2. Worüber muss informiert werden?

Der Verantwortliche hat über den „anderen Zweck“ zu informieren sowie der betroffenen Person alle anderen „maßgeblichen Informationen“ gemäß Art. 13 Abs. 2 DSGVO oder Art. 14 Abs. 2 DSGVO zur Verfügung zu stellen. **119**

Hinsichtlich der Information über den Zweck der Weiterverarbeitung gelten die Ausführungen unter II. 2. c) entsprechend. Um dem Transparenzgrundsatz bestmöglich Geltung zu verschaffen, sollten die „Informationen über diesen anderen Zweck“ zusätzlich die Angabe der Rechtsgrundlage für die Weiterverarbeitung umfassen. Im Falle einer zweckändernden Offenlegung der Daten empfiehlt es sich zudem, die betroffene Person auch über den oder die Empfänger der Daten zu informieren, sofern die betroffene Person noch nicht über diese Information verfügt. **120**

Welche Informationen nach Art. 13 Abs. 2 DSGVO oder Art. 14 Abs. 2 DSGVO im vorgenannten Sinn „maßgeblich“ sind, hat der Verantwortliche anhand der konkreten Weiterverarbeitung zu beurteilen. In diesem Zusammenhang sind auch die Ausnahmetatbestände des Art. 13 Abs. 4 DSGVO und des Art. 14 Abs. 5 Buchst. a DSGVO zu beachten, wonach die Informationspflicht entfällt, soweit die betroffene Person bereits über die jeweiligen Informationen verfügt. So hat die betroffene Person in der Regel schon eine „Erstinformation“ auf Grundlage von Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO oder Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO durch den Verantwortlichen erhalten. Ist dies der Fall, braucht sie grundsätzlich nur noch über Änderungen gegenüber der „Erstinformation“ nach Art. 13 Abs. 2 DSGVO oder Art. 14 Abs. 2 DSGVO informiert zu werden, so etwa, wenn sich neue Speicherfristen ergeben oder einzelne Betroffenenrechte nunmehr ausgeschlossen sind. **121**

3. Wann muss informiert werden?

Die Information hat vor der Weiterverarbeitung zu erfolgen. **122**

4. Wie muss informiert werden?

Vorgaben zur Form der Information enthält Art. 12 DSGVO. Die diesbezüglichen Ausführungen im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO (vgl. oben II. 4.) gelten sinngemäß. **123**

5. Wann kann von der Information abgesehen werden?

Hinsichtlich der in Betracht kommenden Ausnahmetatbestände ergeben sich im Grundsatz keine Unterschiede gegenüber der Informationspflicht bei Datenerhebung oder bei Datenerlangung. Insoweit wird bezüglich Art. 13 Abs. 3 DSGVO auf die Ausführungen unter II. 5. und bezüglich Art. 14 Abs. 4 DSGVO auf die Ausführungen unter III. 5. verwiesen. **124**

V. Folgen einer Verletzung der Informationspflicht

- 125** Soweit eine bayerische öffentliche Stelle als Unternehmen am Wettbewerb teilnimmt (vgl. Art. 1 Abs. 3 Satz 1 BayDSG), können Besonderheiten zu beachten sein (siehe insbesondere §§ 32 f. BDSG).

V. Folgen einer Verletzung der Informationspflicht

- 126** Im Fall eines Verstoßes gegen die Informationspflichten nach Art. 13 oder Art. 14 DSGVO kann gegen bayerische öffentliche Stellen, soweit sie als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, ein Bußgeld verhängt werden (vgl. Art. 83 Abs. 5 Buchst. b DSGVO, Art. 22 BayDSG). Im Übrigen stehen der Datenschutz-Aufsichtsbehörde die Befugnisse nach Art. 58 DSGVO zur Verfügung.
- 127** Es ist zudem nicht ausgeschlossen, dass ein Verstoß gegen die Informationspflichten nach Art. 13 oder Art. 14 DSGVO im Einzelfall auch auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten „durchschlagen“ kann.